

Fragen & Antworten

SBH VgV OV 025-22 DK

Wartung, Notrufservice und ZÜS Management an Aufzugsanlagen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Hamburgs Dauerschuldverhältnis

Hinweis:

Die Fragen sowie deren Beantwortung zu diesem Verfahren werden Vertragsbestandteil.

Frage 1 vom 09.06.22:

Haben Sie eine Aufzugsanlagenübersicht, beispielsweise als Excel-Tabelle gerne pro Los? Die Angaben sollten mindestens Hersteller, Fabrik-Nr., Größe (kg/Pers.), Belastung (Fahrten je Monat) siehe AMEV Aufzug 2017 Punkt 7.10 Tabelle 1, Verfügbarkeit (%) siehe AMEV Aufzug 2017 Punkt 7.10 Tabelle 2, Baujahr, Anzahl Haltestationen, Antrieb und Standort enthalten.

Antwort vom 14.06.22:

Es wird auf das LV pro Los hingewiesen. Der jeweiligen Einzelposition sind die gewünschten Daten zu entnehmen.

Frage 2 vom 10.06.22:

Sie geben an, dass die Wartungen voraussichtlich alle im September 2022 beginnen. Betrifft dies alle Anlagen, oder gibt es auch Anlagen die ggf. einer längeren Vertragslaufzeit beim jetzigen Vertragspartner unterliegen?

Antwort vom 14.06.22:

Wir gehen - stand jetzt - davon aus, dass der Großteil der Anlagen zum September 2022 startet und es sich nur um wenige Anlagen handelt, für die noch eine Restlaufzeit gilt.

Frage 3 vom 10.06.22:

Eine Umrüstung aller Anlagen auf neue Fernüberwachungs- und Notrufsysteme wird nicht bis September 2022 erfolgen können. Gibt es hier eine Übergangszeit von beispielsweise 6 Monaten für die Installation?

Antwort vom 14.06.22:

Bitte stellen Sie die Planung zur Umrüstung der Notruf/Fernüberwachung in Ihrem Konzept vor. Wir behalten uns vor, mit dem jeweiligen AN bei sachlichem Erfordernis eine Übergangszeit individuell zu vereinbaren.

Frage 4 vom 10.06.22:

Sie geben an, dass Fernüberwachungssystem nicht von ZÜS und nicht von einer Aufzugsfirma kommen darf. Haben Sie Referenzhersteller/Geräte, oder welche Geräte sind vielleicht derzeit bereits im Einsatz?

Antwort vom 14.06.22:

Derzeit sind keine Fernüberwachungssysteme im Einsatz. Wichtig ist, dass es sich um ein **hersteller-neutrales IIOT-System** handelt.

Frage 5 vom 10.06.22

Wie, wann und in welcher Form muss der Hersteller des Fernüberwachungssystems die folgenden Punkte nachweisen?

- Der Anbieter des einzusetzenden Überwachungssystems muss mindestens drei Referenzkunden mit jeweils mehr als 100 Fernüberwachungssystemen nachweisen können.
- Der Anbieter des Überwachungssystems muss nachweisen, dass sein aktueller Lagerbestand, des einzusetzenden Systems betreffend, eine Verfügbarkeit zur Ausrüstung von mind. 1.000 Systemen gewährleistet.

Antwort vom 14.06.22:

Der/die Hersteller des Fernüberwachungssystems sind mit dem Angebot einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, die genannten Angaben im Rahmen der technischen Prüfung der Angebote zu prüfen.

Frage 6 vom 10.06.22:

Bedeutet der folgende Passus, das Sie als AG diese Fernüberwachungssysteme besorgen und der AN baut diese nur ein?

"Zur Gewinnung dieser Kenndaten ist durch den AN je Aufzugsanlage ein herstellernerutrales und hinsichtlich der Steuerung autarkes Fernüberwachungssystem zu installieren."

Antwort vom 14.06.22:

Die Geräte sind vom AN zu beschaffen und zu montieren. Die zitierte Passage formuliert die technischen Anforderungen (herstellernerutral und autark steuerbar).

Frage 7 vom 10.06.22:

"Die Einsätze des AN, um Anlagen- und Betriebsstörungen zu beseitigen, werden grundsätzlich vergütet. Ausgenommen von der Vergütung sind die Beseitigung von Anlagen- und Betriebsstörungen nebst An- und Abfahrkosten, die unmittelbar bzw. bis zu 4 Kalenderwochen nach einer vom AN durchgeführten Anlagenwartung auftreten oder die Folge einer nicht fachgerechten oder mangelhaft ausgeführten Wartung bzw. Instandsetzungsmaßnahme des AN sind."

Die zitierte Formulierung halten wir für kritisch.

Es kann eine Woche nach einer Wartung auch schlicht ein Teil aus Altersgründen "aufgeben" (Frequenzumrichter z. B.), das hängt aber nicht mit der Wartung zusammen. Der Kausalzusammenhang fehlt. Wie begründen Sie, dass die Wartungsfirma hier 4 Wochen lang "umsonst" fehlerhafte Teile wechselt oder "umsonst" zur Störungsbeseitigung kommt?

Wir verstehen diesen Punkt, wenn er wirklich auf eine nicht fachgerechte oder mangelhafte Wartung zurück zu führen ist, aber NICHT pauschal 4 Wochen nach jeder fachlich und sachlich korrekten Wartung!

Wir bitten daher um Umformulierung oder Streichung dieser Passage.

Antwort vom 14.06.22:

Gemeint sind hier lediglich einfache Betriebsstörungen, welche ohne Materialeinsatz beseitigt werden können.

Für Instandsetzungen mit Materialeinsatz oder Reparaturen z.B. der Frequenzumrichter wird AG-seitig ein separates Angebot eingeholt, unabhängig vom Zeitraum der letzten Wartung.